



## **Informationspflichten**

-Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)-

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem Anliegen betreffend Neuzulassung, Wiederzulassung, Umschreibung, Standortwechsel, Namens- und/oder Adressänderung, technische Änderung, Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens/Ausfuhrkennzeichens/roten Kennzeichens, Reservierung eines Wunsch Kennzeichens, Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, Zuteilung einer Tempo „100“-Plakette sowie Erteilung einer Ausnahme-genehmigung.

### **2. Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadt Aschaffenburg  
Bürgerbüro  
Dalbergstr. 15  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/330 555  
E-Mail: [buergerbueero@aschaffenburg.de](mailto:buergerbueero@aschaffenburg.de)

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Stadt Aschaffenburg  
Dalbergstr. 15  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/330 1200  
E-Mail: [datenschutz@aschaffenburg.de](mailto:datenschutz@aschaffenburg.de)

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen oder technischen Daten im örtlichen und zentralen Fahrzeugregister.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 34 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 10 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 32 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 47 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erhoben.

### **5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Anrede, Doktorgrad, Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Bankverbindung

### **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrzeugregister), Hauptzollamt Schweinfurt, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und jeweilige betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung.

### **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten Löschfrist (vgl. § 45 FZV):**

I.§ 45 Abs. 1 S. 1 FZV: bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister

vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Abs.1 oder Abs. 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

II.§ 45 Abs. 1 S. 2 FZV: die nach § 33 Abs. 1 S.2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

III.§ 45 Abs. 2 FZV: die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

IV.§ 45 Abs. 3 FZV: bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

### **Es sind zu löschen (vgl. § 45 FZV):**

I. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren Wiederauffinden, sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahmen.

II. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie die in § 31 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a, b und e, Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.

III. die Angaben über den früheren Halter nach § 32 Abs. 3 ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die Angaben nach Nr. 1.

### **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.